



Der amtliche Text (in größerer Schrift) und die amtlichen Verlautbarungen der StVO sind schwarz auf weiß gedruckt.

Auf gelber Fläche steht jeweils der sachlich zum Verordnungstext gehörende Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV – StVO).

Erläuterungen zum amtlichen Text sind in blauer Schrift jeweils angefügt – die einzelnen Absätze entsprechen den Absätzen des Verordnungstextes.

Dieser rote Balken gibt einen besonderen Hinweis auf die zum Paragraphen gehörende Ordnungswidrigkeit.

VOGEL 

VERLAG HEINRICH VOGEL

www.heinrich-vogel-shop.de

Straßen- verkehrs- Ordnung (StVO)

**vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 411)**

**erläutert von
Dr. Philipp Steinert
in Fortführung der Kommentierung von
Rupert Schubert bis zur
69. Ergänzungslieferung und
Professor Dr. Dieter Müller bis zur
11. Ergänzungslieferung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO) vom 26. Januar 2001
(BAnz. S. 1419),
zuletzt geändert durch die Zwölfte
Allgemeine Verwaltungsvor-
schrift vom 3. April 2025 (BAnz AT
09.04.2025 B2)**

Inhaltsübersicht

	§	Seite
Abkürzungsverzeichnis		6a
Einführung		I
I . Allgemeine Verkehrsregeln		7
Grundregeln	1	7
Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	2	11
Geschwindigkeit	3	15
Abstand	4	25
Überholen	5	27
Vorbeifahren	6	33
Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge	7	35
Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen	7a	38g
Vorfahrt	8	39
Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	9	45
Einfahren und Anfahren	10	49
Besondere Verkehrslagen	11	53
Halten und Parken	12	55
Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit	13	63
Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	14	67
Liegenbleiben von Fahrzeugen	15	69
Abschleppen von Fahrzeugen	15a	71
Warnzeichen	16	73
Beleuchtung	17	75
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	18	79
Bahnübergänge	19	85
Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse	20	87
Personenbeförderung	21	89
Sicherheitsgurte, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Schutzhelme	21a	95
Ladung	22	99
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers	23	105
Besondere Fortbewegungsmittel	24	109
Fußgänger	25	111
Fußgängerüberwege	26	115
Verbände	27	119
Tiere	28	123
Übermäßige Straßenbenutzung	29	127
Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot	30	161
Sport und Spiel	31	187

	§	Seite
Verkehrshindernisse	32	189
Verkehrsbeeinträchtigungen	33	195
Unfall	34	197
Sonderrechte	35	205
II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen		213
Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten	36	213
Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	37	217
Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht	38	229
Verkehrszeichen	39	231
Gefahrzeichen	40	265
Vorschriftzeichen	41	285
Richtzeichen	42	350 c
Verkehrseinrichtungen	43	353
III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften		
Sachliche Zuständigkeit	44	443
Besondere sachliche Zuständigkeit des		
Fernstraßen-Bundesamtes	44a	446a
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	45	447
Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und		
Bewohnerparkausweise	46	459
Örtliche Zuständigkeit	47	483
Verkehrsunterricht	48	485
Ordnungswidrigkeiten	49	487
Sonderregelung für die Insel Helgoland	50	491
Besondere Kostenregelung	51	495
Überleitung	51a	496a
Übergangs- und Anwendungsbestimmungen	52	497
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	53	499
Fundgrube		503
Änderungshistorie		536m

Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7) – Gefahrzeichen	1
Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Absatz 6) – lfd. Nrn. 1 bis 19	5
Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang (zu § 40 Absatz 7) – lfd. Nrn. 20 bis 23	31
Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) – Vorschriftzeichen	1
Wartegebote und Haltgebote – lfd. Nrn. 1 bis 4	22
Vorgeschriebene Fahrrichtungen – lfd. Nrn. 5 bis 9.1	32
Vorgeschriebene Vorbeifahrt – lfd. Nr. 10	38
Seitenstreifen als Fahrstreifen, Haltestellen und Taxenstände – lfd. Nrn. 11 bis 15.1	39
Sonderwege – lfd. Nrn. 16 bis 25.1	44n
Verkehrsverbote – lfd. Nrn. 26 bis 48	58
Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote – lfd. Nrn. 49 bis 60	80a
Halt- und Parkverbote – lfd. Nrn. 61 bis 65	91
Markierungen – lfd. Nrn. 66 bis 74	98
Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) – Richtzeichen	1
Vorrangzeichen – lfd. Nrn. 1 bis 4	19
Ortstafel – lfd. Nrn. 5 bis 6	23
Parken – lfd. Nrn. 7 bis 11	25
Verkehrsberuhigter Bereich – lfd. Nrn. 12 bis 13	31
Tunnel – lfd. Nrn. 14	33
Nothalte- und Pannenbucht – lfd. Nr. 15	33j
Autobahnen und Kraftfahrstraßen – lfd. Nrn. 16 bis 21	35
Markierungen – lfd. Nrn. 22 bis 23.1	38b
Hinweise – lfd. Nrn. 24 bis 38	42a
Wegweisung – lfd. Nrn. 39 bis 61	54
Umleitungsbeschilderung – lfd. Nrn. 62 bis 77	77
Sonstige Verkehrsführung – lfd. Nrn. 78 bis 83	87
Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3) – Verkehrseinrichtungen	1
Einrichtungen zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen – lfd. Nrn. 1 bis 7	4
Einrichtungen zur Kennzeichnung von dauerhaften Hindernissen oder sonstigen gefährlichen Stellen – lfd. Nrn. 8 bis 10	11

Einführung

Inhaltsübersicht

1. Einleitung

- a) Die Straßenverkehrsordnung als Ausbildungsgegenstand
- b) Die Erläuterungssammlung zur StVO

2. Sinn und Zweck der StVO

3. Einbettung der StVO in das Internationale Recht

4. Aufbau der StVO

- a) Systematik
- b) Verhaltensregeln
- c) Zeichen und Verkehrseinrichtungen
- d) Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

5. Behörden zur Regelung des Straßenverkehrs

- a) Die Straßenverkehrsbehörde
- b) Die Straßenbaubehörde
- c) Die Polizei

6. Verkehrsrechtliche Grundbegriffe

- a) Öffentlicher Verkehrsraum
- b) Verkehrsteilnehmer
- c) Verkehrsmittel und Verkehrsarten
- d) Verkehrsflächen

7. Sanktionen bei Verstößen im Straßenverkehr

- a) Allgemeines zum Verkehrsstrafrecht
- b) Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - Verwarnung
 - Geldbuße
 - Fahrverbot
 - Kostentragungspflicht des Kraftfahrzeug-Halters
 - Ablauf des Bußgeldverfahrens
- c) Verkehrsstraftaten
 - § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs)
 - § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr)
 - § 315d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen)
 - §§ 229, 222 StGB (Fahrlässige Körperverletzung und Fahrlässige Tötung)
 - § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort)
 - § 6 PflVG (Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag)
 - § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)

- Geldstrafe und Freiheitsstrafe
- Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Ablauf des Strafverfahrens
- d) Registrierung von Verkehrsdelikten
 - Bundeszentralregister
 - Fahreignungsregister
- e) Europarechtliche Regelungen und Instrumente
 - Grenzübergreifende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen
 - Grenzübergreifender Austausch von Informationen über Verkehrsdelikte, welche die Straßenverkehrssicherheit gefährden
- 8. Statistik über Unfälle im Straßenverkehr**
 - a) Statistische Unfallentwicklung in Deutschland
 - b) Statistische Unfallentwicklung in der EU
- 9. Gesetzesgrundlagen der StVO**
 - a) Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 - Gesetzgebungskompetenz des Bundes
 - Allgemeines
 - Exkurs: Automatisiertes und autonomes Fahren
 - b) Elektromobilitätsgesetz (EmoG)
 - c) Carsharinggesetz (CsgG)
- 10. Aktuelle verkehrspolitische Bestreben**
 - a) Europa
 - b) Deutschland

1. Einleitung

a) Die Straßenverkehrsordnung als Ausbildungsgegenstand

Allen Bewerbern um eine Fahrerlaubnis begegnet in ihrem theoretischen Unterricht als erste wichtige Rechtsquelle des Straßenverkehrsrechts zunächst einmal die Straßenverkehrsordnung (StVO). Viele stellen sich dabei oft die Frage nach dem Sinn dieser recht bunt bebilderten Ansammlung von Vorschriften: Die StVO ist eine Sammlung von Verhaltensvorschriften, die in erster Linie das Leben aller Verkehrsteilnehmer schützen soll, in dem sie Regeln für ein verträgliches Miteinander bereitstellt, die zweckmäßig und einsichtig sind. Der stetig ansteigende motorisierte Individualverkehr in der Bundesrepublik Deutschland weist auf die ebenfalls wachsende Komplexität des Verkehrsgeschehens hin. Im Jahr 2021 erreichte die

Probezeit zu einer rechtskräftigen Bestrafung des Fahranfänger wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, die im Fahreignungsregister zu erfassen ist, so regelt § 2a Abs. 2 StVG eine verschärfte stufenweise Reaktion auf die Zuwiderhandlungen: An erster Stelle steht die Teilnahme an einem Aufbauseminar. Hilft dies nicht, weil der Fahranfänger weitere Zuwiderhandlungen begeht, so wird er schriftlich verwahrt und ihm eine verkehrspsychologische Beratung nahegelegt. Am Ende des Maßnahmenkatalogs steht die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Mitunter sind Straßenverkehrsvorschriften auch explizit auf Fahranfänger ausgelegt. So enthält beispielsweise § 24c Abs. 1 StVG ein absolutes Alkoholverbot für Fahrzeugführer, die sich noch in der Probezeit befinden oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hintergrund der Regelung ist die statistisch erhöhte Häufung von Unfällen nach Alkoholkonsum von jungen Fahrern (vgl. NK-GVR/*Carsten Krumm* StVG § 24c Rn. 1, m.w.N.).

b) Die Erläuterungssammlung zur StVO

Das inhaltliche Ziel der vorliegenden Erläuterungssammlung *StVO aktuell* ist es, ihren Nutzern die einzelnen Regelungen praxisnah näher zu bringen. Die Erläuterungen zu den verschiedenen Vorschriften der StVO befinden sich auf dem neuesten Stand der verkehrsrechtlichen Diskussion und Rechtsprechung. Darüber hinaus ist es aber ein besonderes Anliegen der Erläuterungssammlung *StVO aktuell*, den Nutzern auch Informationen über zukünftig zu erwartende, aktuell diskutierte oder bevorstehende StVO-Änderungen zu liefern; auf die Zukunft ausgerichtete Informationen eignen sich vor allem zur Weitergabe an die Fahrschüler, die in den nach geltendem Recht professionell ausgerichteten Fahrschulen in Deutschland auf ihre bevorstehende Zeit als motorisierte Verkehrsteilnehmer vorbereitet werden, sowohl zur Information und Förderung der Diskussion mit ihnen im theoretischen Fahrschulunterricht, als auch zur Aufwertung des fahrpraktischen Unterrichts.

Damit ist die Erläuterungssammlung *StVO aktuell* aber nicht nur für Fahrlehrer und angehende Fahrlehrer, für Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsfahrschulen und für die Träger von Fortbildungsmaßnahmen für Fahrlehrer interessant, sondern ebenso für Fahrprüfer, Verkehrspädagogen, Polizeiverkehrslehrer und Verkehrspsychologen, also für alle Angehörigen

derjenigen Berufsgruppen, die zum Kreis der Verkehrsexperten gehören und die als Multiplikatoren bei der Vermittlung von Informationen und Meinungen zum Straßenverkehrs- und Verhaltensrecht ein besonderes berufliches – und auch vielleicht persönliches – Interesse daran haben, stets auf dem neuesten Stand und ein wenig auch der Zeit voraus zu sein.

Daneben soll *StVO aktuell* auch für Mitarbeiter in Straßenverkehrsbehörden und der Polizei als kompaktes Nachschlagewerk eine lesenswerte Arbeitshilfe sein. In jedem Fall, und diese Tatsache darf hier einmal ausdrücklich erwähnt werden, wendet sich das Werk nicht wie so viele andere ausschließlich an Juristen, sondern in erster Linie an die vielen Verkehrspraktiker. Der inhaltlichen Zielstellung und dem Kreis der Benutzer angeglichen ist die bewährte übersichtliche Gestaltung der Erläuterungssammlung *StVO aktuell*. Die Kommentierungen sind jeweils folgendermaßen aufgebaut und optisch hervorgehoben:

Text der Vorschrift

Text der Ordnungswidrigkeit I

Text der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog mit der Bewertung nach dem Punktsystem
--

Die anschließenden **Erläuterungen** (blau) enthalten schwerpunktmäßig Ausführungen zu:

- Verkehrssicherheit,
- Hauptunfallursache,
- Schutzzweck der Norm,
- Personenkreis und Risikogruppen,
- Verkehrsraumgestaltung,
- Fahrphysik und Fahrzeugtechnik
- verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Aspekten
- Verkehrsüberwachung,
- rechtlichen Auslegung und Rechtsprechung und
- Haftungsrecht

Danach folgen ggf. zusätzlich geltende Regelungen wie z. B. Ausnahmeverordnungen, Richtlinien und sonstige Anwendungs- und Durchführungsbestimmungen und -hinweise sowie ggf. bedeutsame Ausnahmeregelungen des Bundes und der Länder.

Anschließend finden sich unter dem Stichwort

StVO aktuell kurzfristig

ggf. Informationen zu voraussichtlich

- kurzfristig, d. h. im nächsten Jahr,
- mittelfristig, d. h. in den nächsten 1–3 Jahren, oder
- längerfristig, d. h. in den nächsten 5 oder mehr Jahren

zu erwartenden Änderungen der StVO.

2. Sinn und Zweck der StVO

Der Straßenraum in Deutschland ist – trotz seines zügigen Ausbaus – seit jeher begrenzt. Insbesondere die stetig zunehmenden Staus weisen auf die Tatsache hin, dass die Anzahl der Kraftfahrzeuge höher ist, als es die Länge des Straßennetzes störungsfrei verkraften könnte.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Gesellschaft von Individualisten, deren Drang zur Selbstverwirklichung auf dem Gebiet der Verkehrsteilnahme zu einem Chaos führen würde, wenn es nicht ein staatliches Regelwerk gäbe, das auf die verschiedenen objektiven und subjektiven Bedürfnisse der Teilnahme am Straßenverkehr zugeschnitten ist. Dieses Regelwerk bildet die StVO, deren weit gespannte Aufgabe es ist, sowohl einen flüssigen Verkehrsablauf als auch eine sichere Verkehrsteilnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthält diese Verordnung Verhaltensregeln für alle Verkehrsteilnehmer, die im Verkehrsraum vorzufindenden Verkehrszeichen und -einrichtungen und die entsprechenden Zuständigkeiten der für den Straßenverkehr verantwortlichen Verkehrsbehörden.

3. Einbettung der StVO in das Internationale Recht

Die StVO erfüllt nicht nur den staatlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 GG, der den verschiedenen staatlichen Institutionen die Pflicht überträgt, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der in Deutschland lebenden Menschen in umfassender Hinsicht zu schützen. Sondern sie erfüllt auch weitgehend die internationalen Verpflichtungen, die Deutschland insbesondere im Rahmen folgender in Wien am 8. November 1968 unterzeichneter völkerrechtlicher Vereinbarungen eingegangen ist:

- Übereinkommen über den Straßenverkehr und
- Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

§ 2

Abs. 1 – 3a

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für

1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
2. einspurige Kraftfahrzeuge,
3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen und
6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder

1. der permanent angetriebenen Achsen und
2. der vorderen Lenkachsen

mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügende Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus,

1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist,
2. während der Fahrt
 - a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser im km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,
 - b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

§ 2

Abs. 4 u. 5



Zeichen 237



Zeichen 240



Zeichen 241

(4) Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen.

(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen. Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2 Abs. 1 bis 3a, Abs. 4 Satz 1, 4, 5 oder 6 oder Abs. 5 verstößt (§ 49 Abs. 1 Nr. 2).

VwV zur StVO:

Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Zu Absatz 1

- 1 I. Zwei Fahrbahnen sind nur dann vorhanden, wenn die Fahrstreifen für beide Fahrtrichtungen durch Mittelstreifen, Trenninseln, abgegrenzte Gleiskörper, Fahrzeug-Rückhaltesysteme oder andere bauliche Einrichtungen getrennt sind.
- 2 Ist bei besonders breiten Mittelstreifen, Gleiskörpern und dergleichen der räumliche Zusammenhang zweier paralleler Fahrbahnen nicht mehr erkennbar, so ist der Verkehr durch Verkehrszeichen auf die richtige Fahrbahn zu leiten.
II. Für Straßen mit drei Fahrbahnen gilt folgendes:
 - 3 1. Die mittlere Fahrbahn ist in der Regel dem schnelleren Kraftfahrzeugverkehr aus beiden Richtungen vorzubehalten. Es ist zu erwägen, auf beiden äußeren Fahrbahnen jeweils nur eine Fahrtrichtung zuzulassen.

§ 2

Zu Verstößen gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung oder die Abstandsregelung betreffend Kraftfahrzeuge, die von der Winterreifenpflicht ausgenommen sind, verhalten sich BKat und BT-KAT-OWI nicht. In diesen Fällen muss die zuständige Behörde ein angemessenes Verwarn- oder Bußgeld innerhalb der Grenzen des § 24 Abs. 3 Nr. 5 StVG – also bis zu 2.000 Euro – festsetzen.

Verstöße gegen die gesteigerte Sorgfaltspflicht bei Gefahrguttransporten sind mit einem Regelsatz in Höhe von 140 Euro belegt (Nr. 6 BKat). Kommt es infolge eines Verstoßes gegen die gesteigerte Sorgfaltspflicht zu einem Unfall, so liegt der Regelsatz bei 205 Euro (TBNR 102691 BT-KAT-OWI).

7. Zu Absatz 4

§ 2 Abs. 4 enthält Sonderregeln zur Fahrbahn- und Radwegbenutzung durch Fahrradfahrer und – in Satz 6 – eine Nutzungserlaubnis von Radwegen durch Führer von Mofas und E-Bikes außerhalb geschlossener Ortschaften.

a) Fahrräder und fahrradähnliche Kraftfahrzeuge

Nach der Legaldefinition des § 63a Abs. 1 StVZO sind Fahrräder Fahrzeuge mit mindestens zwei Rädern, die ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihnen befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben werden. Dieses klassische Begriffsverständnis umfasst alle Arten herkömmlicher Fahrräder, also u. a. Lastenfahrräder, Mountainbikes, Rennräder und Fahrraddrumscha. Auch Liegefahrräder und Klappräder sind Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne.

Praxishinweis

Eine Besonderheit bilden Kinderfahrräder:

Kinderfahrräder sind Fahrräder, die üblicherweise zum spielerischen Umherfahren im Vorschulalter verwendet werden (VwV-StVO zu § 24 Abs. 1 unter III.). Damit stellen auch sie grundsätzlich Fahrräder dar. Allerdings hat der Ordnungsgeber in § 24 Abs 1 Satz 1 normiert, dass Kinderfahrräder keine Fahrzeuge sind; für sie gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend (§ 24 Abs. 1 Satz 2). Damit finden auf Kinderfahrräder gerade nicht die verkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrradfahrer Anwendung.

Pedelec

Neben diesen klassischen Fahrradtypen stellt das Gesetz in § 63a Abs. 2 StVZO Pedelecs Fahrrädern gleich. Pedelec ist die Kurzform von „Pedal Electric Cycle“ – der Begriff beschreibt Fahrräder mit elektrischer Unterstützung. Hierbei unterscheidet der Ordnungsgeber zwei Arten von Pedelecs:

Pedelecs mit Tretunterstützung sind Fahrräder, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Ein Elektromotor gibt also seine Leistung zur Tretkraft hinzu. Ohne Treten gibt der Motor keine Leistung ab. Das Einschalten des Motors erfolgt entweder über das Signal eines Kraftsensors, der die Kraft des Fahrers auf das Pedal

Die in § 3 Abs. 4 normierte Höchstgeschwindigkeit gilt auch auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen. Sie gilt ferner, wenn lediglich der Anhänger eines Kraftfahrzeugs mit Schneeketten ausgerüstet ist, das Kraftfahrzeug selbst hingegen nicht (Hentschel/König/Dauer/König StVO § 3 Rn. 55d).

Obwohl Verstöße gegen die Vorschrift nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten darstellen, sind im BKat keine Regelsätze vorgesehen. Anders der BT-KAT-OWI: Dieser sieht in TBNR 103214 bis 103852 Regelsätze für Verstöße innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften vor, die jeweils entsprechend der Überschreitungsgeschwindigkeit gestaffelt sind. Für Verstöße, die mit Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern begangen werden, sieht der BT-KAT-OWI höhere Regelsätze vor.

8. Verkehrspädagogische Aspekte

Das Thema Geschwindigkeit spielt in der theoretischen und praktischen Ausbildung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern eine herausragende Rolle. Viele thematische Anregungen für den praktischen und theoretischen Unterricht ergeben sich aus den Prüfungsfragen des amtlichen Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung zum Thema „Geschwindigkeit“. Der hohe Stellenwert des Themas wird auch an dem Anteil entsprechender Prüfungsfragen zum Thema „Geschwindigkeit“ deutlich:

Zahl der Prüfungsfragen zum/zur	Gefahrenlehre	Verhalten im Straßenverkehr
Grundstoff	6	8
Zusatzstoff	8	27
Gesamt 1	14	35
Gesamt 2	49	

Der nachfolgend wiedergegebene amtliche Fragenkatalog aus dem Grundstoff zu den Abschnitten 1.1 „Gefahrenlehre“ und 1.2 „Verhalten im Straßenverkehr“ und aus dem Zusatzstoff zu den Abschnitten 2.1 „Gefahrenlehre“ und 2.2 „Verhalten im Straßenverkehr“ hat den Stand 1. April 2024.

Aus Grundstoff 1.1. Gefahrenlehre: 1.1.05 „Geschwindigkeit“

1.1.05-001 2.1.2 G, Mofa 4	Wo führt schnelles Fahren häufig zu Unfällen? <input checked="" type="checkbox"/> An Straßenkreuzungen und -einemündungen <input checked="" type="checkbox"/> An Fußgängerüberwegen <input checked="" type="checkbox"/> In Kurven
1.1.05-002 2.1.2 G, Mofa 4	Wo ist zu schnelles Fahren besonders gefährlich? <input checked="" type="checkbox"/> In unübersichtlichen Kurven <input checked="" type="checkbox"/> An Fahrbahnverengungen <input checked="" type="checkbox"/> An Bahnübergängen
1.1.05-003 2.1.2 G, Mofa 4	Wie durchfahren Sie enge Kurven? <input checked="" type="checkbox"/> Vor der Kurve Geschwindigkeit vermindern <input checked="" type="checkbox"/> Erst beim Übergang in die Gerade wieder beschleunigen <input type="checkbox"/> Erst im Scheitelpunkt der Kurve Geschwindigkeit vermindern

§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

§ 9

Abs. 1 – 6

(1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar rechtzeitig. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn kein Schienenfahrzeug behindert wird. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.

(3) Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.

(4) Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. Einander entgegenkommende Fahrzeuge, die jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voneinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.

(5) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

(6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit der Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift über das Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3, Abs. 3 bis 6 verstößt (§ 49 Abs. 1 Nr. 9).

VwV zur StVO:

Zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

Zu Absatz 1

1. I. Wo erforderlich und möglich, sind für Linksabbieger besondere Fahrstreifen zu markieren. Auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften mit auch nur tageszeitlich starkem Verkehr und auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sollte dann der Beginn der

§ 9

Erläuterung:

Inhaltsübersicht

1. Verkehrssicherheit

- a) Abbiegen als besonders anspruchsvoller Verkehrsvorgang
- b) Gefahrenpotenziale beim Abbiegen
 - Straßenbauliche Gestaltung
 - Kinder und Senioren
 - Toter Winkel
- c) Verkehrsplanung und -regelung

2. Allgemeines

3. Zu Absatz 1

- a) Anzeige des Fahrtrichtungswechsels
 - Rechtzeitige Anzeige
 - Deutliche Anzeige
- b) Rückschaupflicht
 - Erste Rückschau
 - Zweite Rückschau
- c) Einordnen
- d) Abbiegevorgang im engeren Sinn
- e) Verstoßfolgen

4. Zu Absatz 2 – Abbiegende Radfahrer

5. Zu Absatz 3 – Vorrang des Längsverkehrs

- a) Gegenverkehr
- b) Gleichgerichteter Längsverkehr
- c) Sonderfahrstreifen
- d) Fußgänger
- e) Verstoßfolgen

6. Zu Absatz 4

- a) Entgegenkommende Rechtsabbieger
- b) Entgegenkommende Linksabbieger
- c) Verstoßfolgen

7. Zu Absatz 5

- a) Abbiegen in ein Grundstück
- b) Wenden
- c) Rückwärtsfahren
- d) Verstoßfolgen

8. Zu Absatz 6 – Schrittgeschwindigkeit beim Rechtsabbiegen

9. Verkehrspädagogische Aspekte

§ 13

RReg. 4 St 15/91). Denn die versuchte Abwendung der Verhängung eines Verwarnungsgeldes bzw. einer Geldbuße ist nach überwiegender Auffassung nicht vom Vermögensstrafrecht geschützt (vgl. OLG Karlsruhe, 16. Oktober 2018 - 2 Rv 5 Ss 669/18).

3. Zu Absatz 2 – Parkscheiben

Neben der Aufstellung von Parkuhren und Parkscheinautomaten kann die zuständige Verkehrsbehörde auch die Benutzung einer Parkscheibe vorschreiben. Als gebührenfreie Alternative zu Parkuhren und Parkscheinautomaten stellt die Pflicht zur Benutzung einer Parkscheibe ein weniger eingriffsintensives Instrument zur Beschränkung der Parkzeit dar.

a) Aussehen und Maße

Aussehen und Maße der Parkscheibe sind vom Verordnungsgeber in lfd. Nr. 11 Anlage 3 in Form eines Bildes vorgegeben:



(Bild 318)

Von den vorgeschriebenen Maßangaben – also 110 Millimeter Breite und 150 Millimeter Höhe – darf nicht abgewichen werden. Eine Parkscheibe, die im Übrigen dem obigen Muster entspricht, aber kleiner ist als vorgeschrieben, erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und berechtigt daher nicht zum Parken auf entsprechend beschilderten Verkehrsflächen. Der Grund hierfür liegt darin, dass erst die Mindestgröße von Parkscheiben ein problemloses Ablesen der eingestellten Zeit ermöglicht und eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Höchstparkdauer durch die Beachtung einheitlich normierter Vorkehrungen zuverlässig zu gewährleisten vermag (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 2. August 2011 - (2 Z) 53 Ss-Owi 495/10). Aus den strengen Vorgaben zur optischen Ausgestaltung von Parkscheiben folgt, dass die Vorderseite von Parkscheiben nicht mit Werbung bedruckt sein darf (VwV-StVO zu § 13 Abs. 2 unter II.). Zu den abweichenden optischen Vorgaben bei der sog. „elektronischen Parkscheibe“ siehe unten unter 4.

b) Einstellung und Sichtbarkeit

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 beschreibt, wie Parkscheiben **richtig einzustellen** sind: Der Zeiger der Scheibe ist auf den Strich der halben Stunde einzustellen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Diese auf den ersten Blick komplex klingende Regelung ist simpel in der Handhabung – sie bedeutet nichts anderes, als dass Parkscheiben stets nur auf volle oder halbe Stunden einzustellen sind, und zwar die nächste halbe bzw. volle Stunde, die auf das Anhalten folgt. Eine Feineinstellung auf Zeiträume zwischen halben und vollen Stunden ist aufgrund der auf halbe bzw. volle Stunden begrenzten Striche einer Parkscheibe auch gar nicht möglich. Wer dennoch versucht, seine Parkscheibe minutengenau einzu-

stellen, der wird so behandelt, als hätte er den Zeiger auf den zeitlich früheren Strich eingestellt – dies wirkt sich also nachteilig für den Parkenden aus (vgl. Hentschel/König/Dauer/König StVO § 13 Rn. 12). Das Nachstellen des Zeigers zur Verlängerung der Höchstparkdauer ist nicht erlaubt (Müller/Rebler, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 9. Kapitel Rn. 70). Ferner ist es nicht erlaubt, den Zeiger über den Strich der auf das Anhalten folgenden halben Stunde hinaus einzustellen – wer dies tut, verstößt gegen § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Schließlich ist die Parkscheibe so auszulegen bzw. anzubringen, dass sie **von außen gut lesbar** ist. An welcher Stelle im Fahrzeug die Parkscheibe zu platzieren ist, regelt die StVO nicht. Hieraus folgt, dass jede Stelle im Fahrzeug zulässig ist, solange die Parkscheibe von außen gut lesbar ist (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 4. August 1997 - 1 Ss (Bz) 132/97). Das wird beispielsweise beim Auslegen hinter der Windschutzscheibe oder vor der Heckscheibe sowie beim Einklemmen in den Seitenscheiben der Fall sein. Bisher nicht entschieden sind Fälle, in denen die Parkscheibe beispielsweise auf dem Fahrersitz platziert wurde – hier dürfte im Einzelfall danach zu entscheiden sein, ob die Einstellung der Parkscheibe von außerhalb des Fahrzeugs noch ablesbar war oder nicht.

c) Beschilderung

Das Parken mit Parkscheibe kann im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1), einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1) oder bei den Zeichen 314 sowie 315 durch ein Zusatzzeichen vorgeschrieben werden. Wo die zum Parken freigegebenen Flächen durch die Zeichen 314, 315 bzw. 314.1 und 314.2 klar umrissen sind, wird das Parken nur mit Parkscheibe durch das Zusatzzeichen 1040-32 angeordnet:



(Zusatzzeichen 1040-32:
Parken nur mit Parkscheibe;
Höchstparkdauer zwei Stunden)

Ergibt sich nicht bereits aus den Verkehrszeichen, wo (mit Parkscheibe) geparkt werden darf, sondern sind die Flächen z. B. durch Parkflächenmarkierungen gekennzeichnet, so ist das Zusatzzeichen 1040-33 anzubringen:



(Zusatzzeichen 1040-33:
Parken nur mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen;
Höchstparkdauer zwei Stunden)

Das wird namentlich in Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) und Zonenhaltverboten (Zeichen 290.1 und 290.2) der Fall sein. Die Anbringung des Zusatzzeichens 1040-32 genügt in Haltverbotszonen demgegenüber nicht, da aus Gründen der Rechtsklarheit die in Ge- oder Verbot

§ 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

§ 14

Abs. 1 u. 2

(1) Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.

(2) Wer ein Fahrzeug führt, muss die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden, wenn das Fahrzeug verlassen wird. Kraftfahrzeuge sind auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die Sorgfaltspflichten beim Ein- oder Aussteigen nach § 14 verstößt (§ 49 Abs. 1 Nr. 14).

VwV zur StVO:

Zu § 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen Zu Absatz 2

- 1 Wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs sich in solcher Nähe des Fahrzeugs aufhält, daß er jederzeit eingreifen kann, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn eine besondere Maßnahme gegen unbefugte Benutzung nicht getroffen wird. Andernfalls ist darauf zu achten, daß jede vorhandene Sicherung verwendet, insbesondere auch bei abgeschlossenem Lenkradschloß das Fahrzeug selbst abgeschlossen wird; wenn die Fenster einen Spalt offen bleiben oder wenn das Verdeck geöffnet bleibt, ist das nicht zu beanstanden.

Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	Punkte nach Anl. 13 FeV	FaP-Kategorie lt. Anl. 12 FeV
64	Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen Beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 14 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 14	40	–	–
64.1	– mit Sachbeschädigung	§ 14 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 14	50	–	–
65	Fahrzeug verlassen, ohne die nötigen Maßnahmen getroffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden	§ 14 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 14	15	–	–
65.1	– mit Sachbeschädigung	§ 14 Abs. 2 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 14	25	–	–

Im Winter sind die Scheinwerfer von Pkw häufig mit Schnee bedeckt. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 muss der Fahrzeugführer die Scheinwerfer daher **von Schnee befreien**, bevor er losfährt. Aber nicht nur die Scheinwerfer sind von Schnee zu befreien: Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ist der Fahrzeugführer überdies dafür verantwortlich, dass seine Sicht nicht durch den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt wird – er hat also auch den Schnee von den Scheiben zu entfernen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 hat der Fahrzeugführer darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass auch die Kennzeichen stets gut lesbar – und damit frei von Schnee – sind. Neben diesen eindeutigen Verhaltensvorschriften regelt § 23 Abs. 1 Satz 2 allgemein:

Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

Um dieses Gebot zu befolgen, sollten auch alle ebenen Flächen – also Motorhaube, Dach und Kofferraum – von Schnee befreit werden. Denn befinden sich unter dem Schnee unerkannte Eisplatten bzw. -stücke und lösen sich diese während der Fahrt, so kann von ihnen ein erhebliches Gefährdungspotential für hinterherfahrende Fahrzeuge ausgehen, was einen Verstoß gegen die Vorschrift begründete (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 3 Ss OWi 1696/10).

Die VwV-StVO zu § 17 Abs. 1 stellt klar, dass auch derjenige gegen die Vorschrift verstößt, der Beleuchtungseinrichtungen – in erster Linie Rückstrahler – eines Fahrzeugs mit seinem Körper verdeckt.

c) Verstoßfolgen

Verstöße gegen die allgemeine Beleuchtungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar (§ 49 Abs. 1 Nr. 17). Wer es unterlässt, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erfordern, wird regelmäßig mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro belegt (Nr. 73 BKat = TBNR 117100 BT-KAT-OWI). Kommt es infolgedessen zu einer Gefährdung Anderer oder gar zu einem Unfall, so liegt der Regelsatz bei 25 Euro (Gefährdung; Nr. 73.1 BKat = TBNR 117101 BT-KAT-OWI) bzw. 35 Euro (Sachschaden; Nr. 73.2 BKat = TBNR 117102 BT-KAT-OWI).

Eine Besonderheit bilden Radfahrer: Nutzen diese nicht die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen, so liegt der Regelsatz entsprechend TBNR 117103 BT-KAT-OWI nur bei 15 Euro. Der BT-KAT-OWI weicht insoweit von dem BKat „nach unten“ ab. Kommt es hier zu Gefährdungen oder Sachschäden, so dürften wiederum die oben dargelegten Regelsätze Anwendung finden. Zum Fahren mit Standlicht anstatt Abblendlicht siehe unten unter 4. c).

Ifd. Nummer 50

Zeichen 274.1



Beginn einer Tempo 30-Zone

Ge- oder Verbot

Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Erläuterung

Mit dem Zeichen können in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auch Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet sein.

Ifd. Nummer 51

Zeichen 274.2



Ende einer Tempo 30-Zone

VwV zur StVO:

Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Tempo-30-Zone

- 1 I. Vgl. Nummer XI zu § 45 Absatz 1 bis 1e.
- 2 II. Am Anfang einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit ist Zeichen 274.1 so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird. Abweichend von Nummer III 9 zu §§ 39 bis 43; Randnummer 28 empfiehlt es sich, das Zeichen 274.2 auf der Rückseite des Zeichens 274.1 aufzubringen.
- 3 III. Das Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in eine Fußgängerzone (Zeichen 242.1), eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1), eine Fahrradzone (Zeichen 244.3) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) übergeht. Stattdessen sind die entsprechenden Zeichen des Bereichs anzuordnen, in den eingefahren wird.
- 4 IV. Zusätzliche Zeichen, die eine Begründung für die Zonengeschwindigkeitsbeschränkung enthalten, sind unzulässig.

Anhang

(Ergänzende Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen)

Inhalt

	Seite
I.a	Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Auszug – 538
I.b	Elektromobilitätsgesetz (EmoG) 552c
I.c	Carsharinggesetz (CsgG) 552g
II.a	Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug – 553
II.b	Strafprozessordnung (StPO) – Auszug – 556a
III.	Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) 557
IV.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug – 561
V.	Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten – Auszug – 567
VI.a	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Auszug – 581
VI.b	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Auszug – 604c
VI.c	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – Auszug – 604i
VII.	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – Auszug – 605
VIII.	Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) – Auszug – 615
VIII.a	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) – Auszug – 620
IX.	Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (KennzVO) – Auszug – 625
X.	Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung – eKFV) 632c
XI.	Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG) 633
XII.	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Auszug – 637
XIII.	Versammlungsgesetz (VersammIG) – Auszug – 639
XIV.	Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung (AFGBV) – Auszug 644
XV.	Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) 653